

Wahlordnung

für die Landesgruppe Oberösterreich der younion _ Die Daseinsgewerkschaft (younion - LG OÖ)

(gemäß § 29 der Geschäftsordnung der Landesgruppe in der Fassung vom 31. März 2016; Beschluss des Landesvorstandes vom 31. März 2016)

Abschnitt I

§ 1 Zielsetzung

(1)

Ziel dieser Wahlordnung ist es, das Wahlrecht für alle Mitglieder der Landesgruppe Oberösterreich der younion _ Die Daseinsgewerkschaft (Gewerkschaftsmitglieder) zu gewährleisten. Die einzelnen Bestimmungen regeln die Wahl der younion _ Die Daseinsgewerkschaft in den oberösterreichischen Gemeinden.

(2)

Die Bestimmungen dieser Wahlordnung sind auch sinngemäß auf Gemeindeverbände, für Anstalten und Betriebe einer Gemeinde bzw. eines Gemeindeverbandes mit Ausnahme der Anstalten und Betriebe der Sozialhilfeverbände nach dem Oö. Sozialhilfegesetz anzuwenden.

(3)

Die Wahlordnung regelt gleichzeitig die Wahl der Funktionäre/innen in den einzelnen Bezirksgruppen.

Abschnitt II

§ 2 Errichtung von Ortsgruppen

(1)

In jeder oberösterreichischen Gemeinde, in der dauernd mindestens 15 Gewerkschaftsmitglieder beschäftigt sind, wird eine Ortsgruppe gebildet und nach dieser Wahlordnung ein Ortsgruppenausschuss gewählt. Ausgenommen von der Anwendung dieser Wahlordnung sind die Städte mit eigenem Statut. Für sie sind unter sinngemäßer Bedachtnahme auf diese Wahlordnung, eigene Wahlordnungen zu erlassen. Sofern die Statutarstädte über keine gesonderten Wahlordnungen verfügen, ist diese Wahlordnung sinngemäß anzuwenden.

(2)

Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so werden nach den Bestimmungen des § 4 Ortsstellen und Zahlstellen im Sinne der Geschäftsordnung der Landesgruppe gebildet.

Jene Gemeinden, in denen Zahlstellen im Sinne der Geschäftsordnung der Landesgruppe gebildet werden, sind zu einer Sammelortsgruppe zusammenzuführen. Diese Sammelortsgruppe umfasst grundsätzlich alle Gemeinden des jeweils politischen Bezirkes, wenn nicht vom Landesvorstand im Einvernehmen mit der Bezirksleitung aus geographischen oder organisatorischen Gründen eine geänderte Einteilung festgelegt wird.

(3)

Der Landesvorstand bestimmt den Wahltermin für die öö. Gemeinden einschließlich der Statutarstädte so zeitgerecht, dass die Wahlvorbereitungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

§ 3

Ortsgruppenausschuss

(1)

In den Ortsgruppenausschuss sind zu wählen, in Gemeinden

mit 15 bis	30	Gewerkschaftsmitgliedern vier Vertrauenspersonen,
mit 31 bis	50	Gewerkschaftsmitgliedern fünf Vertrauenspersonen,
mit 51 bis	80	Gewerkschaftsmitgliedern sechs Vertrauenspersonen,
mit 81 bis	110	Gewerkschaftsmitgliedern sieben Vertrauenspersonen,
mit 111 bis	140	Gewerkschaftsmitgliedern acht Vertrauenspersonen.

Für je weitere 30 Gewerkschaftsmitglieder ist eine weitere Vertrauensperson zu wählen, wobei Bruchteile mit mindestens zehn Mitgliedern für voll gerechnet werden.

In Ortsgruppen mit mindestens fünf jugendlichen Gewerkschaftsmitgliedern ist ein Jugendlicher in den Ortsgruppenausschuss zu kooptieren.

(2)

Für jedes Mitglied eines Ortsgruppenausschusses ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

(3)

Die Zusammensetzung des Ortsgruppenausschusses soll nach Möglichkeit dem zahlenmäßigen Verhältnis der weiblichen und männlichen Wahlberechtigten der Gemeinde entsprechen.

§ 4

Ortsstelle, Zahlstelle, Sammelortsgruppe

(1)

In Gemeinden, in denen nach den Bestimmungen des § 2 Abs.1 kein Ortsgruppenausschuss gewählt wird, können Ortsstellen gebildet werden, sofern dauernd mindestens fünf Gewerkschaftsmitglieder beschäftigt sind.

(2)

In Gemeinden mit fünf bis einschließlich 14 Gewerkschaftsmitgliedern ist eine Vertrauensperson und ein Ersatzmitglied für die Vertrauensperson zu wählen.

(3)

Gemeinden mit dauernd weniger als fünf beschäftigten Gewerkschaftsmitgliedern bilden eine Zahlstelle.

(4)

Zahlstellen werden zur Betreuung nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 zu eigenen Sammelortgruppen zusammengelegt.

(5)

Die Vertrauenspersonen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in geheimer Wahl aller Wahlberechtigten gewählt.

(6)

Die Bestimmungen über die Wahl der Ortsgruppenausschüsse kommen sinngemäß zur Anwendung.

§ 5 Funktionsperiode

Die Mitglieder eines Ortsgruppenausschusses nach § 2 Abs. 1 und 2 sowie die Vertrauenspersonen in den Ortsstellen und Sammelortgruppen werden durch unmittelbare, persönliche und geheime Wahl auf die Dauer von fünf Jahren (Funktionsperiode) - vom Tag der Wahl an gerechnet - gewählt. Die Wahl ist nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes durchzuführen. Ihre Funktion endet mit Zusammentritt der neugewählten Ortsgruppen, Sammelortgruppen, Ortsstellen und Zahlstellen.

§ 6 Wahlberechtigung

(1)

Wahlberechtigt sind alle Bediensteten, die mindestens zwei Monate vor dem Tag der Wahlausschreibung den Dienst in einer oberösterreichischen Gemeinde angetreten haben und mindestens zwei Monate vor dem Stichtag Mitglieder der Landesgruppe Oberösterreich der younion _Die Daseinsgewerkschaft sind.

Der Tag der Wahlausschreibung ist der Stichtag.

(2)

Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitglieder der Ortsgruppen, Ortsstellen und Zahlstellen, die am Stichtag das 16. Lebensjahr vollendet haben und an diesem Tag mindestens sechs Monate Mitglied des Österreichischen Gewerkschaftsbundes sind.

§ 7 Wahlausschuss

(1)

Zur Durchführung der Wahl des Ortsgruppenausschusses ist bei der ersten Wahl ein Wahlausschuss zu wählen. Bei jeder weiteren Wahl ist ein Wahlausschuss zu bestellen.

(2)

Bei der ersten Wahl des Ortsgruppenausschusses (Neugründung) sind die Mitglieder des Wahlausschusses von der Ortsgruppenversammlung zu wählen.

Diese Ortsgruppenversammlung ist vom / von der zuständigen Bezirksvorsitzenden zeitgerecht einzuberufen und spätestens zwei Wochen vorher durch Anschlag bekannt zu machen.

Vorschläge für den Wahlausschuss sind der/dem Bezirksvorsitzenden spätestens drei Arbeitstage vor der Ortsgruppenversammlung zu übergeben. Die Wahl des Wahlausschusses erfolgt mit Stimmenmehrheit durch Handheben der wahlberechtigten Mitglieder in der Ortsgruppenversammlung. Wird nur ein Vorschlag eingebracht, so gelten die KandidatInnen dieses Vorschlages als gewählt.

Wird kein schriftlicher Wahlvorschlag bis drei Tage vor der Ortsgruppenversammlung eingebracht, kann der Wahlausschuss auf Grund eines in der Ortsgruppenversammlung mündlich erstellten Antrages mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

(3)

Bei jeder weiteren Wahl sind die Mitglieder des Wahlausschusses vom Ortsgruppenausschuss auf Grund der Vorschläge der im Ortsgruppenausschuss vertretenen Wählergruppen nach dem Verhältniswahlrecht zu bestellen.

Der/Die Vorsitzende der bestehenden Ortsgruppe hat den Ortsgruppenausschuss zeitgerecht einzuberufen.

Bei Ortsstellen bestellt die Vertrauensperson den Wahlausschuss.

(4)

Der Wahlausschuss besteht aus drei wahlberechtigten Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen (Abs. 2) bzw. zu bestellen (Abs. 3), welches das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt.

(5)

Die konstituierende Sitzung des Wahlausschusses hat innerhalb von zwei Wochen nach seiner Wahl (Abs. 2) bzw. nach seiner Bestellung (Abs. 3) zu erfolgen.

(6)

Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Bleibt die Wahl ergebnislos, führt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§ 8 Landeswahlausschuss

(1)

Vor jeder Wahl der Vertrauenspersonen in den öö. Gemeinden und den Funktionären/innen in den einzelnen Bezirksgruppen ist ein Landeswahlausschuss zu bilden.

(2)

Der Landeswahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem/der Landesvorsitzenden, dem/der ersten, zweiten und dritten Landesvorsitzenden-Stellvertreter(in) sowie dem/der Organisationsreferenten/in.

Hat eine Fraktion, die bei der letzten Wahl ein Mandat im Landespräsidium erreicht hat und zum Zeitpunkt der Bestellung des neuen Landeswahlausschusses auch in diesem vertreten ist, keine dieser Funktionen inne, wird der Landeswahlausschuss um ein Mandat, welches dieser Fraktion zusteht, erweitert.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt. Die Ersatzmitglieder sind von jener Wählergruppe namhaft zu machen, die Mitglieder in den Landeswahlausschuss entsenden; sie müssen gleichzeitig Mitglieder des Landesvorstandes sein.

(3)

Der Landeswahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(4)

Die Mitglieder des Landeswahlausschusses bleiben bis zum ersten Zusammentreten des neuen Landeswahlausschusses im Amt.

§ 9 Wählerliste

(1)

Das Landessekretariat stellt dem zuständigen Wahlausschuss Wählerlisten zur Verfügung, in denen alle wahlberechtigten Gewerkschaftsmitglieder der jeweiligen Ortgruppe aufzuscheinen haben. Die Wählerliste muss nach Abschluss des Einspruchsverfahrens (Abs. 3-5) vom Landeswahlausschuss genehmigt werden.

(2)

Die Wählerliste ist spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag, ist dies kein Arbeitstag, dann an dem vorhergehenden Arbeitstag, in allen Gemeinden (Dienststellen), in welchen Ortsgruppen bestehen, allgemein zugänglich fünf Arbeitstage hindurch in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aufzulegen.

(3)

Gegen die Wählerliste kann jedes wahlberechtigte Mitglied während der Auflagefrist Einwendungen (z.B. wegen der Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen der Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter) bei dem/der Vorsitzenden des Wahlausschusses erheben. Verspätet eingebrachte Einwendungen bleiben unberücksichtigt.

(4)

Der Wahlausschuss hat die Einwendungen gewissenhaft zu prüfen.

Erachtet er eine beantragte Streichung als begründet, ist das betroffene Mitglied spätestens am Tag nach Einlangen der Einwendung davon unter Anführung des Sachverhalts zu verständigen. In dieser Verständigung ist auch darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, sich bei dem/der Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich oder mündlich spätestens am nächsten Arbeitstag zu äußern.

(5)

Über die Einwendungen hat der Wahlausschuss binnen dreier Arbeitstage zu entscheiden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Wählerliste richtigzustellen und dem Landeswahlausschuss unter

Anschluss der Entscheidungsgrundlagen zur endgültigen Entscheidung und Genehmigung zu übermitteln.

(6)

Offensichtliche Irrtümer oder sonstige Unrichtigkeiten in der Wählerliste kann der Landeswahlausschuss auch ohne Antrag bis zum Wahltag berichtigen.

§ 10 Wahlkundmachung

(1)

Der Wahlausschuss hat die Ausschreibung (Anschlag der Wahlkundmachung) so zeitgerecht vorzunehmen, dass zwischen der Ausschreibung (Stichtag) und dem Tag der Wahl mindestens acht Wochen liegen.

(2)

In der Wahlkundmachung sind mitzuteilen:

- a) Der Tag (die Tage) der Vornahme der Wahl und die für die Stimmenabgabe bestimmten Tagesstunden;
- b) der Ort, an dem die Stimmenabgabe zu erfolgen hat;
- c) die Zahl der zu wählenden Ortsgruppenausschussmitglieder bzw. Vertrauenspersonen;
- d) der Ort und der Zeitraum, wo in die Wählerliste eingesehen werden kann;
- e) die Aufforderung, dass Wahlvorschläge schriftlich bei dem (der) Vorsitzenden des Wahlausschusses spätestens drei Wochen vor dem Wahltag eingebracht werden müssen. Ferner die Bestimmung, dass die Wahlvorschläge mindestens von so vielen wahlberechtigten Mitgliedern unterfertigt sein müssen, als Ortsgruppenausschussmitglieder (ausschließlich Ersatzmitglieder) zu wählen sind;
- f) die Angabe, wo und wann die zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschläge zur Einsicht der Wahlberechtigten aufliegen werden;
- g) die Vorschrift, dass Stimmen gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden können
- h) die Vorschrift, wie die Stimmenabgabe zu erfolgen hat und
- i) die Einlaufstelle für die Abgabe der Briefwahlunterlagen.

(3)

Die Wahlkundmachung ist in den zur Ortsgruppe gehörigen Gemeinden derart anzuschlagen, dass alle Wahlberechtigten von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen können.

§ 11 Wahlvorschläge

(1)

Wählergruppen, die Wahlwerber/innen aufzustellen beabsichtigen, müssen ihre Wahlvorschläge schriftlich mit der Bezeichnung der Fraktion bzw. der Namensliste bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltag beim Wahlausschuss einbringen.

Bei der Erstellung der Wahlvorschläge sollen die Wählergruppen nach Möglichkeit auf das zahlenmäßige Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Wahlberechtigten Bedacht nehmen.

(2)

Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses hat eine Ausfertigung davon sogleich, spätestens jedoch am übernächsten Werktag, dem Landeswahlausschuss nachweislich zu übermitteln.

Bei Übermittlung per E-mail ist vom Wahlausschuss eine Lesebestätigung des Landessekretariates der younion anzufordern und dem Wahlakt beizulegen.

Bei Übermittlung per Fax ist vom Wahlausschuss eine Sendebestätigung dem Wahlakt beizulegen.

Wahlvorschläge, die nicht vor dem Wahltag beim Landeswahlausschuss einlangen, werden bei der Ermittlung des Bezirks- und Landeswahlergebnisses nicht berücksichtigt.

(3)

Der Wahlvorschlag muss

- a) von mindestens so vielen Wahlberechtigten unterfertigt sein, wie Ortsgruppenausschussmitglieder zu wählen sind, wobei auf die erforderliche Anzahl von Unterschriften, allfällige Unterschriften von Wahlwerber/innen, angerechnet werden. Jede/r Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag gültig unterschreiben. Liegen Unterschriften eines/einer Wahlberechtigten für verschiedene Wahlvorschläge vor, gelten diese Unterschriften für keinen Wahlvorschlag.
- b) ein Verzeichnis mit jedenfalls 50% mindestens 2 und höchstens dreifach so vielen Wahlwerber/innen, als Ortsgruppenausschussmitglieder zu wählen sind, enthalten; der/die Wahlwerber/in muss nach § 6 wählbar sein,
- c) die Unterschrift der/des Wahlwerbers/in oder ihre/seine schriftliche Zustimmung enthalten und
- d) einen/eine zustellungsbevollmächtigte/n Vertreter/in enthalten (ansonsten gilt der/die Listenerste als zustellungsbevollmächtigter Vertreter/in).

(4)

Der Wahlvorschlag hat die eindeutig unterscheidbare Bezeichnung der Wählergruppe (Fraktion) und allenfalls eine Kurzbezeichnung in Buchstaben zu enthalten. Ein Wahlvorschlag ohne eine solche Bezeichnung ist nach dem erst gereihten Bewerber zu benennen.

(5)

Die Verbindung (Koppelung) von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

(6)

Jede/r Wahlwerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag innerhalb einer Ortsgruppe aufscheinen.

(7)

Bei der Bildung von Sammelortgruppen durch die Zusammenlegung mehrerer Zahlstellen im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Wahlordnung ist - abgesehen von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 - auch die Einbringung eines Wahlvorschlages durch eine in der Bezirksleitung vertretene Wählergruppe zulässig.

§ 12

Prüfung der Wahlvorschläge

(1)

Der Wahlausschuss hat die innerhalb der vorgesehenen Frist eingebrachten Wahlvorschläge zu prüfen. Vorhandene Bedenken sind umgehend dem/der Vertreter/in des Wahlvorschlages mitzuteilen. Dieses Berichtsverfahren ist insbesondere auch dann einzuleiten, wenn eine in

einem Wahlvorschlag genannte Person Einspruch gegen die Aufnahme in den Wahlvorschlag erhebt. Zur Behebung der Mängel ist eine Frist von zwei Arbeitstagen zu setzen.

(2)

Der Wahlausschuss hat über die Zulassung des Wahlvorschlages binnen dreier Arbeitstage zu entscheiden.

(3)

Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die verspätet überreicht wurden; ferner Wahlvorschläge, die nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften tragen oder keine/n einzige/n wählbare/n Wahlwerber/in enthalten, wenn das Berichtigungsverfahren im Sinne des Abs. 1 erfolglos geblieben ist.

(4)

Wahlwerber/innen, denen das passive Wahlrecht fehlt, sind vom Wahlausschuss aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Ebenso sind die Namen jener Personen zu streichen, die ungeachtet des nach Abs. 1 durchgeführten Berichtigungsverfahrens so unvollständig bezeichnet sind, dass über ihre Identität Zweifel bestehen.

(5)

Die Beschlüsse des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge können beim Landeswahlausschuss angefochten werden. Dieser entscheidet endgültig.

(6)

Wird kein Wahlvorschlag eingereicht oder reicht der einzige Wahlvorschlag nicht aus, so kann die Wahl vom Wahlausschuss neu ausgeschrieben werden. Ansonsten findet keine Wahl statt.

(7)

Änderungen im Wahlvorschlag oder dessen Rückziehung sind vom/von der Vertreter/in des Wahlvorschlages spätestens bis zum Ablauf des achten Tages vor dem Beginn der Wahlhandlung, dem Wahlausschuss mitzuteilen.

Die Zurückziehung des gesamten Wahlvorschlages muss von sämtlichen wahlberechtigten Mitgliedern, die den seinerzeitigen Wahlvorschlag unterzeichnet haben, unterschrieben werden. Die Zurückziehung der Kandidatur eines/r einzelnen Wahlwerbers/in ist von diesem/dieser schriftlich einzubringen.

(8)

Der Wahlausschuss hat die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am siebten Tag vor dem Wahltag an der in der Wahlkundmachung bezeichneten Stelle (§ 10) zur Einsicht für die Wahlberechtigten aufzulegen.

§ 13 Wahlhandlung

Die Wahlhandlung findet an dem/den vom Landesvorstand festgelegten Tag/en zu den in der Wahlkundmachung festgelegten Stunden, an dem angegebenen Ort, statt.

§ 14

Sprengelwahlausschuss

(1)

Wird in der Wahlkundmachung bestimmt, dass die Stimmabgabe an mehreren Orten gleichzeitig stattzufinden hat, so ist vom Wahlausschuss für jeden Wahlort, an dem er die Wahlhandlung nicht selbst leitet, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 7 ein Sprengelwahlausschuss zu bestellen. Der Sprengelwahlausschuss besteht aus drei Wahlberechtigten, hiebei ist eines der Mitglieder als ihr/e Vorsitzende/r zu bezeichnen.

(2)

Dem Sprengelwahlausschuss stehen hinsichtlich der Wahlhandlung die gleichen Befugnisse und Aufgaben zu, wie dem Wahlausschuss. Er fasst die erforderlichen Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

§ 15

Wahlzeugen

Jede Wählergruppe, deren Wahlvorschlag zugelassen wurde und jede im Landesvorstand vertretene Fraktion hat das Recht, für jeden Wahlort Wahlzeug/innen zu bezeichnen, denen das Recht zusteht, an allen Sitzungen des Wahlausschusses teilzunehmen. Von einer Fraktion namhaft gemachte Wahlzeug/innen haben nur Zutritt zum Wahllokal, wenn sie einen vom Landessekretariat ausgestellten Eintrittsschein vorweisen können. Anträge auf Ausstellung eines Eintrittsscheines müssen spätestens eine Woche vor dem Wahltag im Landessekretariat einlangen.

§ 16

Stimmzettel

Die Stimmzettel haben dem vom Landesvorstand aufzulegenden Muster zu entsprechen. Sie haben die Bezeichnungen der kandidierenden Wählergruppen (Fraktionen bzw. Namenslisten) einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen sowie nach jeder Wählergruppe einen Kreis zu enthalten.

§ 17

Stimmabgabe

(1)

Die Wahlhandlung ist vom Wahlausschuss (Sprengelwahlausschuss) zu leiten. Der/ die Vorsitzende hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Wahlordnung zu sorgen. Der Wahlausschuss (Sprengelwahlausschuss) überprüft vor Beginn der Wahlhandlung, ob die Wahlurne leer ist. Er hat auch dafür zu sorgen, dass eine - im Bedarfsfall mehrere - Wahlzellen am Wahlort vorhanden sind, die ein Beobachten des Wählers bei der Stimmabgabe verhindern.

(2)

Die Wahl wird, soweit in § 18 nichts anderes bestimmt ist, durch persönliche Abgabe des Stimmzettels im Wahllokal vorgenommen. Jede/r Wahlberechtigte hat für die Wahl des Ortsgruppenausschusses nur eine Stimme. Die Wahl ist geheim.

(3)

Jede/r Wähler/in tritt vor den Wahlausschuss (Sprengelwahlausschuss) und nennt seinen/ihren Namen. Im Zweifel hat er/sie seine/ihre Identität durch Urkunden, Zeug/innen und dergleichen nachzuweisen. Ist der/die Wähler/in in der Wählerliste eingetragen, so hat ihm/ihr der/die Vorsitzende des Wahlausschusses einen leeren Stimmzettel und ein nicht gekennzeichnetes Wahlkuvert zu übergeben und ihn/sie aufzufordern, sich in die Wahlzelle zu begeben. Dort hat der/die Wahlberechtigte den Stimmzettel auszufüllen und in das Wahlkuvert zu legen. Nach Verlassen der Wahlzelle übergibt der/die Wahlberechtigte das Wahlkuvert dem/der Vorsitzenden, der/die es ungeöffnet in die Wahlurne zu legen hat. Die Abgabe der Stimme ist in der Wählerliste durch das Abstreichen des Namens des Wählers und durch die Beisetzung der Nummer des Abstimmungsverzeichnisses kenntlich zu machen. Ein Abstimmungsverzeichnis unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl der Wählerliste ist zu führen.

(4)

Der/die Wahlberechtigte kann seine/ihre Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben. Er/sie kann den Wahlvorschlag entweder durch ankreuzen oder anbringen eines eindeutigen Vermerks oder durch Angabe eines/einer oder mehrerer Wahlwerber/innen des gleichen Wahlvorschlages bezeichnen.

Erscheint ein/e Briefwähler/in vor seiner/ihrer zuständigen Wahlbehörde um sein/ihr Wahlrecht unmittelbar auszuüben, so hat er/sie die Wahlkarte dem Wahlausschuss (Sprengelwahlausschuss) zu übergeben und unter Beachtung der übrigen Bestimmungen dieser Wahlordnung seine/ihre Stimme abzugeben.

(5)

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

- a) ein anderer, als der aufgelegte Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde oder
- b) der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, dass nicht mehr eindeutig hervorgeht, welche Wählergruppe der/die Wahlberechtigte wählen wollte, oder
- c) überhaupt keine zugelassene Wählergruppe oder kein/e Kandidat/in bezeichnet wurde, oder
- d) zwei oder mehrere Wählergruppen bezeichnet wurden, oder
- e) aus dem von dem/der Wahlberechtigten angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht eindeutig hervorgeht, welche Wählergruppe er/sie wählen wollte,
- f) aus sonstigen Gründen der Wählerwille dem Stimmzettel nicht zu entnehmen ist.

(6)

Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel.

§ 18

Briefwahl

(1)

Die Stimmabgabe durch Briefwahl ist zulässig, wenn der/die Wahlberechtigte am Wahltag nicht an dem Ort, an dem er sein Stimmrecht auszuüben hat, anwesend sein kann.

(2)

Der Antrag kann schriftlich ab dem Tag der Wahlkundmachung gestellt werden.

Die Zulassung zur Stimmabgabe durch Briefwahl muss beim Wahlausschuss so rechtzeitig schriftlich

beantragt werden, dass nach Zustellung oder Aushändigung der im Abs. 3 genannten Wahlbehelfe, der/die Wahlberechtigte diese zur Ausübung des Wahlrechts noch benützen kann.

(3)

Dem/der zur Briefwahl berechtigten Wähler/in sind folgende Unterlagen zu übermitteln bzw. auszuhändigen:

- a) ein gleiches, wie für die übrigen Wähler/innen aufliegendes, leeres Wahlkuvert
- b) einen amtlichen Stimmzettel
- c) einen mit der Adresse des Wahlausschusses (Sprengelwahlausschusses) sowie mit dem Vor- und Zunamen des/der Wahlberechtigten versehenen und besonders gekennzeichneten Briefumschlag.

(4)

Briefwähler/innen sind vom Wahlausschuss in der Wählerliste gesondert als Briefwähler/in zu kennzeichnen.

(5)

Briefwähler/innen können ihre ausgefüllten Stimmzettel dem Wahlausschuss (Sprengelwahlausschuss) übermitteln. Der Stimmzettel muss sich in dem vom Wahlausschuss übermittelten Wahlkuvert (Abs. 3 lit. a) befinden, das zur Wahrung des Wahlgeheimnisses keiner Aufschrift oder Zeichen tragen darf, die auf die Person des/der Wählers/in schließen lassen. Dieses Wahlkuvert ist in den vom Wahlausschuss ebenfalls übermittelten Briefumschlag (Abs. 3 lit. c) zu legen und dem Wahlausschuss (Sprengelwahlausschuss) zuzuleiten.

(6)

Der verschlossene Briefumschlag ist so rechtzeitig an den zuständigen Wahlausschuss (Sprengelwahlausschuss) zu übermitteln, dass er spätestens bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit beim Wahlausschuss (Sprengelwahlausschuss) einlangt. Die Einsendung kann im Wege der Post, der Dienstpost, durch Kurierdienst oder Boten erfolgen.

Später einlangende Stimmzettel sind bei der Stimmenauszählung nicht mehr zu berücksichtigen.

(7)

Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses (Sprengelwahlausschusses) hat auf den eingelangten Briefumschlägen Datum und Uhrzeit des Einlangens zu vermerken.

Die eingelangten Briefumschläge sind am Wahltag von ihm/ihr vor dem Wahlausschuss (Sprengelwahlausschuss) zu öffnen und das ungeöffnete Wahlkuvert in die Wahlurne zu werfen.

Die Abgabe der Stimme ist im Abstimmungsverzeichnis mit dem Hinweis „Briefwähler/in“ einzutragen. Der Briefumschlag ist vom Wahlvorstand zu den Wahlakten zu nehmen.

Briefumschläge von Bediensteten, die ihr Wahlrecht unmittelbar vor dem Wahlausschuss (Sprengelwahlausschuss) ausüben, sind mit dem Vermerk „Wahlrecht unmittelbar ausgeübt“ zu den Wahlakten zu legen.

Zu spät einlangende Briefumschläge sind ungeöffnet mit dem Vermerk „zu spät eingelangt“ zu den Wahlakten zu legen.

Der jeweilige Vorgang ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 19

Ermittlung des Wahlergebnisses

(1)

Die Stimmabgabe ist vom Wahlausschuss (Sprengelwahlausschuss) mit dem Ablauf der in der Wahlkundmachung festgesetzten Stunden für beendet zu erklären.

(2)

Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe mischt der Wahlausschuss die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts, entleert sodann die Wahlurne, zählt die Anzahl der Wahlkuverts und überprüft die Übereinstimmung ihrer Anzahl mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten Wahlberechtigten. Sodann hat der Wahlausschuss die Stimmzettel den Wahlkuverts zu entnehmen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen, die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern zu versehen, die gültigen nach den Wählergruppen zu ordnen und sodann festzustellen:

- a) die Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen
- b) die Summe der ungültigen Stimmen
- c) die Summe der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden gültigen Stimmen.

(3)

In den Fällen, in denen die Wahlhandlung von einem Sprengelwahlausschuss geleitet wurde, übergibt der Sprengelwahlausschuss die versiegelte Wahlurne und die Wahlakten unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe dem Wahlausschuss, der das Wahlergebnis ermittelt.

(4)

Die Anzahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Ortsgruppenausschussmitglieder (Mandate) ist mittels der Wahlzahl, die auf zwei Dezimalstellen zu errechnen ist, zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen:

- a) Die Zahlen der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede dieser Zahlen wird die Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. geschrieben. Als Wahlzahl gilt, wenn vier Ortsgruppenausschussmitglieder zu wählen sind, die viertgrößte, bei fünf Ortsgruppenausschussmitgliedern die fünftgrößte usw., der angeschriebenen Zahlen.
- b) Jedem Wahlvorschlag werden so viele Mandate zugeteilt, als die Wahlzahl in der Zahl der für ihn abgegebenen Stimmen enthalten ist.
- c) Haben nach dieser Berechnung mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat, so entscheidet die Zahl der Reststimmen; bei gleicher Reststimmenzahl entscheidet das Los. Das Los ist durch das an Jahren jüngste Mitglied des Wahlausschusses zu ziehen.

(5)

Die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mandate sind den im Wahlvorschlag abgegebenen Bewerbern/innen nach der Reihe ihrer Nennung zuzuteilen.

(6)

Die auf einem Wahlvorschlag den gewählten Mitgliedern des Ortsgruppenausschusses folgenden Bewerber/innen gelten als Ersatzmitglieder für diese Mitglieder.

§ 20

Wahlakten

Über die Wahlhandlung (Stimmabgabe) und Stimmenzählung (Feststellung des Wahlergebnisses) hat der Wahlausschuss eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu fertigen ist. Die Wahlakten (Wahlkundmachung, Wählerliste, Abstimmungsverzeichnis, Stimmzettel, Wahlakten der Sprengelwahlbehörden, Berechnung des Wahlergebnisses und Niederschrift) sind in einem Umschlag zu verwahren, der in Gegenwart der Mitglieder des Wahlausschusses zu versiegeln ist. Sobald das Wahlergebnis rechtskräftig ist, sind die Wahlakten vom Wahlausschuss dem/der Ortsgruppenvorsitzenden zu übergeben, der/die sie bis zur Beendigung der Funktionsperiode aufzubewahren hat.

§ 21

Verkündung des Wahlergebnisses

(1)

Die Gewählten sind vom Wahlausschuss unmittelbar nach der Feststellung des Wahlergebnisses von ihrer Wahl zu verständigen. Erklärt der/die Gewählte nicht binnen dreier Arbeitstage, dass er/sie die Wahl ablehnt, so gilt sie als angenommen. Lehnt er/sie die Wahl ab, so tritt das nach § 18 Abs. 6 berufene Ersatzmitglied an seine/ihre Stelle.

(2)

Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss in der/den der Ortsgruppe, Ortsstelle oder Zahlstelle angehörenden Gemeinden kundzumachen und der Bezirksleitung sowie dem Landeswahlausschuss unter Verwendung des aufgelegten Formblattes schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt für alle Änderungen in der Zusammensetzung des Ausschusses während dessen Tätigkeitsdauer.

§ 22

Anfechtung der Wahl

(1)

Die Gültigkeit der Wahl kann binnen zwei Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses von jedem/r Vertreter/in einer wahlwerbenden Gruppe, den Wahlzeug/innen und den Wahlberechtigten beim Wahlausschuss angefochten werden.

(2)

Die Entscheidung des Wahlausschusses ist unter Angabe der Entscheidungsgründe schriftlich auszufertigen, dem/der Beschwerdeführer/in, dem/der Gewählten und dem Landeswahlausschuss zuzustellen.

(3)

Gibt der Wahlausschuss der Anfechtung binnen dreier Arbeitstage nach Beendigung der Einspruchsfrist nicht statt, so ist binnen dreier weiterer Arbeitstage die Beschwerde beim Landeswahlausschuss zulässig, der endgültig entscheidet.

(4)

Im Falle der Aufhebung der Wahl, können binnen einer Woche jene Mitglieder der wahlwerbenden Gruppen, die durch diese Entscheidung ihr Mandat verlieren, beim Landeswahlausschuss gegen die

Entscheidung des Wahlausschusses Beschwerde führen. Der Landeswahlausschuss hat hierüber binnen zwei Wochen endgültig zu entscheiden.

§ 23 Ungültigkeit der Wahl

(1)

Die Wahl in einer Ortsgruppe ist als ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens, insbesondere § 9 Abs. 4 verletzt wurden und hierdurch das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte. Eine Beeinflussung des Wahlergebnisses ist vor allem dann anzunehmen, wenn ohne die gerügten Verfahrensmängel eine andere Zusammensetzung des Ortsgruppenausschusses zustande gekommen wäre.

(2)

Die Wahl einer Person ist ungültig, wenn sie zur Zeit der Wahl nicht wählbar ist.

(3)

Wird die Wahl für ungültig erklärt, so ist von einem vom Ortsgruppenausschuss zu bestellenden neuen Wahlausschuss binnen vier Wochen eine Neuwahl auszuschreiben.

§ 24 Konstituierung

(1)

Die erste Sitzung des Ortsgruppenausschusses (Konstituierung) hat spätestens sechs Wochen nach der Kundmachung des Wahlergebnisses stattzufinden. Sie ist von dem/ der bisherigen Vorsitzenden einzuberufen, der/die die Sitzung bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden zu leiten hat. Bei dessen/deren Verhinderung oder Säumigkeit und bei neu gegründeten Ortsgruppen obliegt die Einberufung dem/der Bezirksvorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter.

(2)

In der konstituierenden Sitzung sind nach Maßgabe der Anzahl der Vertrauenspersonen aus der Mitte des Ortsgruppenausschusses zu wählen: Ein/eine Ortsgruppenvorsitzende/r, ein/e Schriftführer/in, ein/e Kassier/in und deren Stellvertreter/innen. Verbleibende Vertrauenspersonen sind Beiräte. In größeren Ortsgruppen können auch zwei Vorsitzende-Stellvertreter/innen gewählt werden. Weiters sind drei Kontrollorgane zu wählen. Die Mitglieder der Kontrolle haben lediglich beratende Stimme.

(3)

Über die konstituierende Sitzung ist unter Verwendung des aufgelegten Formblattes eine Niederschrift zu führen; je eine Abschrift dieser Niederschrift ist unverzüglich an die Bezirksleitung und an den Landeswahlausschuss zu senden.

Abschnitt III

§ 25

Bezirksgruppe, Bezirksleitung

(1)

Für jeden politischen Bezirk sowie in den Städten mit eigenem Statut wird eine Bezirksgruppe eingerichtet und eine Bezirksleitung gewählt. Zu einer Bezirksgruppe gehören alle Gemeinden im Bereich des politischen Bezirkes. In Statutarstädten bildet die Gesamtheit der Gewerkschaftsmitglieder in der Verwaltung einschließlich ihrer Anstalten, Betriebe und Unternehmungen die Bezirksgruppe.

(2)

Die Bezirksleitung besteht aus dem/der Bezirksvorsitzenden, dem/der ersten und zweiten Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassier/in und deren Stellvertreter/innen, drei Kontrollmitgliedern und den Beiräten.

Die Zahl der Beiräte beträgt

in Bezirksgruppen bis zu 300 Gewerkschaftsmitgliedern sieben,

in Bezirksgruppen bis zu 600 Gewerkschaftsmitgliedern neun,

in Bezirksgruppen bis zu 900 Gewerkschaftsmitgliedern elf.

Für je weitere 300 Gewerkschaftsmitglieder können zwei zusätzliche Beiräte in die Bezirksleitung gewählt werden.

In Statutarstädten wird die Größe der Bezirksleitung in den jeweiligen Wahlordnungen festgelegt.

(3)

Den Bezirksgruppen steht es frei, nach Bedarf Beiräte mit beratender Stimme in die Bezirksleitung zu kooptieren, wobei die in Abs. 2 festgelegte Höchstgrenze an Beiräten nicht überschritten werden darf.

(4)

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Abs. 2 sollen Vertreter für die Bereiche Frauen, Pensionisten und Jugend in die Bezirksleitung kooptiert werden.

(5)

Die Kontrollmitglieder haben lediglich beratende Stimmen. Sie bestimmen ihren Vorsitzenden selbst, wobei die Regelungen in der Geschäftsordnung zu beachten sind.

§ 26

Bezirkskonferenz

(1)

Der/die bisherige Bezirksvorsitzende hat alle neugewählten Vertrauenspersonen der Ortsgruppen, Sammelortgruppen und Ortsstellen zur Bezirkskonferenz einzuladen. Der Termin der Bezirkskonferenz wird vom Landesvorstand vorgegeben. Zusätzlich sind der/die Kassier/in und der/die Vorsitzende der Kontrolle - im Verhinderungsfalle deren/dessen Stellvertreter/in - zur Berichterstattung einzuladen. Eine Ausfertigung dieser schriftlichen Einladung ist an den Landesvorstand zu übersenden.

(2)

Den Vorsitz in der Bezirkskonferenz führt bis zur Neuwahl der/die bisherige Bezirksvorsitzende.

(3)

Die Bezirksleitung wird in der Bezirkskonferenz gewählt. Die wahlberechtigten Vertrauenspersonen sind über Vorschlag der in der neuen Bezirksleitung vertretenen Wählergruppen nach deren Stärkeverhältnis (d'Hondtsches Verfahren) dem Vorsitzenden der Bezirkskonferenz bekanntzugeben. Die Gesamtzahl der wahlberechtigten Vertrauenspersonen darf die doppelte Anzahl der nach § 25 Abs. 2 neu zu wählenden Mitglieder der Bezirksleitung nicht überschreiten.

(4)

Die Beschlussfähigkeit der Bezirkskonferenz ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertrauenspersonen anwesend ist. Weiters hat mindestens ein/e vom Landesvorstand entsendete/r Funktionär/in anwesend zu sein.

Ist die Beschlussfähigkeit zur festgesetzten Zeit nicht gegeben, so findet die Konferenz 30 Minuten später ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl statt. Darauf ist bei der Einberufung der Bezirkskonferenz hinzuweisen.

(5)

Die Bezirksleitung wird auf die Dauer von fünf Jahren (Funktionsperiode) - vom Tag der Wahl an gerechnet - gewählt. Die Tätigkeit der Bezirksleitung endet mit der Konstituierung der neuen Bezirksleitung.

§ 27

Bezirkswahlausschuss

(1)

Vor jeder Wahl der Bezirksleitung ist aus der Mitte der bei der Bezirkskonferenz anwesenden neugewählten Vertrauenspersonen der Ortsgruppen, Sammelortsgruppen bzw. Ortsstellen ein Bezirkswahlausschuss zu bilden. Der Bezirkswahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern.

(2)

Die Mitglieder des Bezirkswahlausschusses sind von der Bezirkskonferenz über Vorschlag derjenigen Wählergruppen, welche einen Vertretungsanspruch in der neuen Bezirksleitung haben, nach deren Stärkeverhältnis (d'Hondtsches Verfahren) zu bestellen. Zur Ermittlung des Stärkeverhältnisses sind die auf diese Wählergruppen bei der Wahl zu allen Ortsgruppen und Ortsstellen entfallenden gültigen Stimmen heranzuziehen.

Die Wählergruppen haben ihre Vorschläge für den Bezirkswahlausschuss dem Vorsitzenden der Bezirkskonferenz zu übermitteln. Die Mitglieder des Bezirkswahlausschusses müssen in die Bezirksleitung wählbar sein, sie wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n.

(3)

Für die Wahl der Bezirksleitung hat der Bezirkswahlausschuss den einzelnen Wählergruppen so viele Mandate zuzuweisen, wie dies bei der Wahl zu allen Ortsgruppen, Sammelortsgruppen und Ortsstellen auf sie entfallenden Stimmenanzahl entspricht. Die Bestimmungen des § 19 Abs. 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden.

Gelangen von einer Wählergruppe keine Vorschläge ein, so sind die auf sie entfallenden Mandate durch Mitglieder der übrigen Wählergruppen nach deren Stärkeverhältnis zu besetzen.

(4)

Der Bezirkswahlausschuss hat nach Beratung einen entsprechenden Wahlvorschlag für die Bezirksleitung der Bezirkskonferenz vorzulegen wobei bei der Festlegung der Funktionen auf das Stärkeverhältnis der Wählergruppen Rücksicht zu nehmen ist.

(5)

Das Ergebnis dieses Zuweisungsverfahrens kann beim Landeswahlausschuss angefochten werden. Die §§ 22 und 23 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 28

Wahlvorgang Bezirksleitung

(1)

Die Wahl der Bezirksleitung ist durch den/die Vorsitzende/n des Bezirkswahlausschusses durchzuführen. Die übrigen Mitglieder des Bezirkswahlausschusses haben bei der Stimmenzählung mitzuwirken. Hinsichtlich der Wählbarkeit in die Bezirksleitung gelten die Bestimmungen des § 6, wobei darüber hinaus die Mitgliedschaft zu einer Ortsgruppe, Sammelortgruppe bzw. Ortsstelle Voraussetzung ist.

(2)

Über den/die Vorsitzende/n und seine/ihre Stellvertreter ist einzeln abzustimmen. Über die übrigen Organe kann unter einem abgestimmt werden, wenn nicht die Mehrheit der Anwesenheit eine einzelne Abstimmung verlangt. Wenn es ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, ist geheim mit Stimmzettel abzustimmen.

(3)

Das Wahlergebnis ist im Protokoll der Bezirkskonferenz, bei der die Wahl der Bezirksleitung vorgenommen wurde, festzuhalten. Das Wahlergebnis ist unter Verwendung des aufgelegten Formblattes unverzüglich dem Landeswahlausschuss zu übersenden.

Wahlordnung - Übersicht

Abschnitt I

§ 1: Zielsetzung

Abschnitt II

- § 2: Errichtung von Ortsgruppen
- § 3: Ortsgruppenausschuss
- § 4: Ortsstelle, Zahlstelle, Sammelortgruppe
- § 5: Funktionsperiode
- § 6: Wahlberechtigung
- § 7: Wahlausschuss
- § 8: Landeswahlausschuss
- § 9: Wählerliste
- § 10: Wahlkundmachung
- § 11: Wahlvorschläge
- § 12: Prüfung der Wahlvorschläge
- § 13: Wahlhandlung
- § 14: Sprengelwahlausschuss
- § 15: Wahlzeugen
- § 16: Stimmzettel
- § 17: Stimmabgabe
- § 18: Briefwahl
- § 19: Ermittlung des Wahlergebnisses
- § 20: Wahlakten
- § 21: Verkündung des Wahlergebnisses
- § 22: Anfechtung der Wahl
- § 23: Ungültigkeit der Wahl
- § 24: Konstituierung

Abschnitt III

- § 25: Bezirksgruppe, Bezirksleitung
- § 26: Bezirkskonferenz
- § 27: Bezirkswahlausschuss
- § 28: Wahlvorgang

Linz, am 31.3.2016

Gregor Neuwirth
Organisationsreferent

Norbert Haudum
Landesvorsitzender